



METROPOLREGION
MITTELDEUTSCHLAND

Der Weg zum Kohleausstieg im Mitteldeutschen Revier

EMMD-Jahreskonferenz, 24.06.2025, Zwickau



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



STRUKTURWANDEL-DIMENSIONEN IN MITTELDEUTSCHLAND

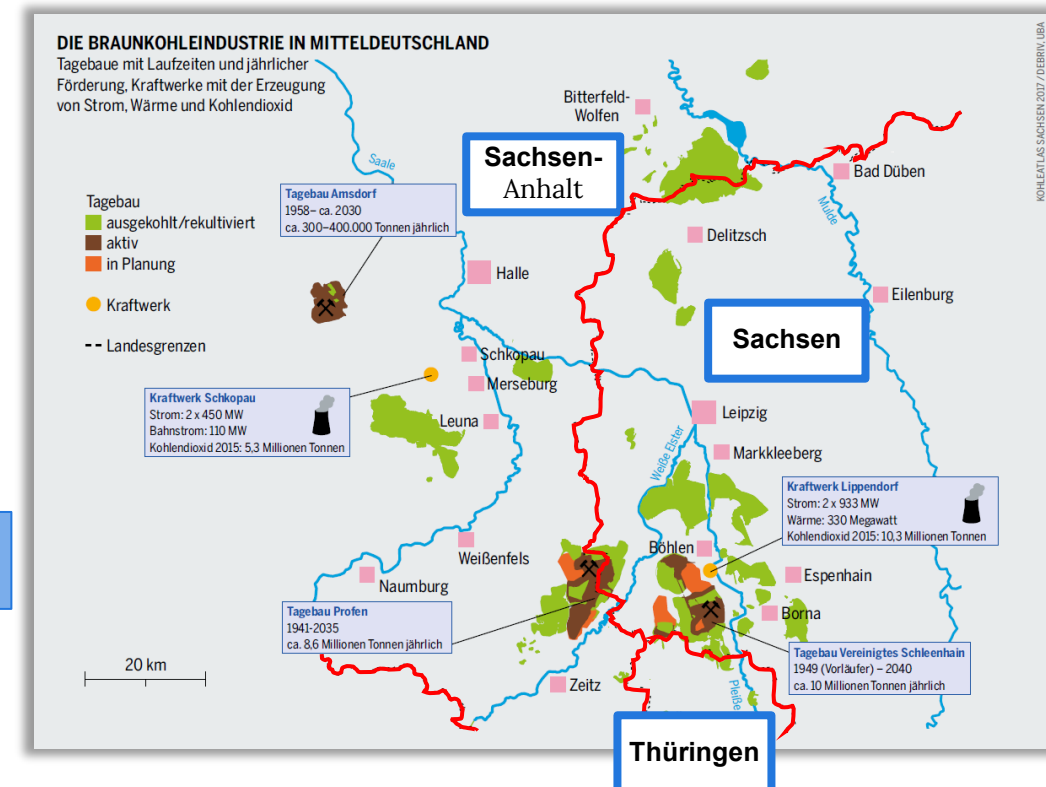
- ▶ **Demografischer Wandel** (u.a. Rückgang der Erwerbstätigen)
- ▶ **Digitalisierung** von Wirtschaft und Gesellschaft
- ▶ **Transformation in der Automobilindustrie** (u.a. Umstieg vom Verbrenner auf (batterie-)elektrische Antriebsformen)
- ▶ **Defossilisierung der Wirtschaft:** a.) **Kohleausstieg** sowie b.) Ersatz von Öl und Gas durch eine biobasierte Rohstoffbasis für die Chemische Industrie („**Grüne Chemie**“), eingebettet in eine **Energie-, Rohstoff- und Wärmewende**



Vom Mitteldeutschen Braunkohlenrevier zur Transformationsregion Mitteldeutschland



Quelle der Karte Deutschland: RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung; Erarbeitung aktueller vergleichender Strukturdaten für die deutschen Braunkohleregionen. Essen, Januar 2018.





Lausitz und Mitteldeutschland im Reviervergleich

Kriterium mit Bezugsjahr	Lausitz	Mitteldeutschland
Braunkohleförderung (1989)	195 Mio. t (100 %)	106 Mio. t (100 %)
Braunkohleförderung (2015)	63 Mio. t (32 %)	19 Mio. t (18 %)
direkt Beschäftigte (1989)	79.016 (100 %)	59.815 (100 %)
direkt Beschäftigte (2015) ¹⁾	7.910 (10 %)	rd. 2.800 (5 %)
Anteil der im Braunkohlesektor direkt Beschäftigten an den insgesamt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (2016) ²⁾	2,0 %	0,3 %
Anteil der ESt am gesamten ESt-Aufkommen 2016 (absolut) ²⁾	4,6 % 12 Mio. EUR	0,7 % 3 Mio. EUR
Bruttowertschöpfung der Braunkohlewirtschaft, absolut / relativ (2016) ²⁾	rd. 1.200 Mio. EUR 4,3 %	rd. 430 Mio. EUR 0,9 %
Installierte Kraftwerksleistung 2015 (davon Neubaukap. nach 1990)	7.328 MW (3.175 MW)	3.294 MW (2.897 MW)

1) Herausrechnung der direkt Beschäftigten im Sanierungsbergbau (LMBV GmbH) | Quelle: DEBRIV und Prof. Dr. Berkner

2) Zwischenbericht zu möglichen Maßnahmen zur sozialen und strukturpolitischen Entwicklung der Braunkohleregionen | 25.10.2018

„Aus der Region, für die Region“ – unser Innovationsökosystem Start der Strukturwandel-Aktivitäten im Mitteldeutschen Revier

- ▶ **Treffen mit Hr. Bundesminister Gabriel** auf Anregung von Hr. Landrat Ulrich (BLK) am **11.05.2016**
- ▶ **Gründung der Projektgruppe „Innovation im Revier“** der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) am **16.06.2016**
- ▶ **BMWi-Förderprogramm „Unternehmen Revier“** für die vier deutschen Braunkohlereviere: Richtlinie vom **01.11.2017** | Start im Revier in **Q1/2018**
- ▶ **Zweckvereinbarung vom 01.03.2018**
- ▶ **Besuch von Hr. BM Altmaier vom 18.08.2018** in der Strukturwandel-Geschäftsstelle der EMMD
- ▶ **revierübergreifende GRW-Fördermaßnahme „Innovationsregion Mitteldeutschland“** Start im Revier im **Oktober 2018** | Abschluss im **Juni 2022**



Hr. Prof. Dr. Berkner (RPV Leipzig-West-sachsen), Hr. Landrat Ulrich (Burgenlandkreis), Hr. BM Gabriel (BMWi), Hr. Tobaben (EMMD), Hr. Erben (MdL Sachsen-Anhalt)



Hr. Bohnenschäfer (EMMD), Hr. Landrat Ulrich (Burgenlandkreis), Hr. BM Gabriel (BMWi), Hr. BM Altmaier (BMWi), Hr. Landrat Graichen (LK Leipzig)



Zweckvereinbarung vom 01.03.2018 als Basis der gemeinsamen Arbeit im Strukturwandel

- Oberziel: „Die Zweckvereinbarung zielt auf die Initiierung und Umsetzung eines zukunftsorientierten Innovationsprozesses im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier im Sinne eines aktiven Strukturwandels ab und legt die Rahmenbedingungen für das erforderliche Zusammenwirken aller Vertragspartner fest.“
- rechtliche Umsetzungsgrundlage: Staatsverträge der drei mitteldeutschen Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aus den 1990er Jahren



Zweckvereinbarung vom 01.03.2018, Strukturwandel-Geschäftsstelle

Antliche Bekanntmachung
Burgenlandkreis
- Der Landrat -

Antliche Bekanntmachung
1. Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Initiierung und Umsetzung eines zukunftsorientierten Innovationsprozesses im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier im Sinne eines aktiven Strukturwandels und die Zusammenwirken der neun Vertragspartner.
Die o.g. Zweckvereinbarung wird hiermit gem. § 5 Abs. 5 GKG-LSA öffentlich bekanntgemacht.

Zweckvereinbarung
Zwischen dem Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Götz Ulrich im Folgenden Aufgabenträger genannt, und dem Saalkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Frank Bannert, die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand, den Landkreis Mansfeld Südharz, vertreten durch die Landrätin, Frau Dr. Angelika Klein, den Landkreis Leipzig, vertreten durch den Landrat, Herrn Henry Grachsen, die Stadt Leipzig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Burkhard Jung sowie den Landkreis Nordhausen, vertreten durch den Landrat, Herrn Kai Emsenohr dem Landkreis Altenburger Land, vertreten durch die Landrätin, Frau Michaela Solja dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat, Herrn Uwe Schulte im Folgenden Übertragende Gebietskörperschaften genannt, wird folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Präambel
Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung erfolgt auf der Grundlage folgender Staatsverträge: Staatsverträge zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen sowie dem Freistaat Thüringen über die grundrechtlich-kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 26.01.1990 gemäß Gesetz zu den Staatsverträgen des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Landem Brandenburg und Niedersachsen und dem Freistaat Sachsen und Thüringen über grundrechtlich-kommunale Zusammenarbeit vom 10.07.1987 (GVR/LSA, 1987, S.204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2002 (GVR/LSA, 2002, S.130) und Zustimmungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 30. Oktober 1990 (SächsGVBl. S. 541) sowie Zustimmungsgesetz des Landes Thüringen vom 30.01.1997 (ThürGVBl. S.71) Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinigungen sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften vom 30.04.1990 gem. Zustimmungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 16.12.1987 (Sächs. GVBl. 1987) und Zustimmungsgesetz des Freistaates Thüringen vom 27.11.1997 (GVBl. S.427).

§ 1 Grundlagen der Vereinbarung
(1) Die Zweckvereinbarung zielt auf die Initiierung und Umsetzung eines zukunftsorientierten Innovationsprozesses im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier im Sinne eines aktiven Strukturwandels ab und legt die Rahmenbedingungen für das erforderliche Zusammenwirken aller Vertragspartner fest.
(2) Grundlage dafür bilden diese:
a. die Förderinitiative Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GAW) unter Nutzung der Experimentierkassen und
b. die Arbeitspapiere des IIMR zum Förderprogramm „Innovations Revier“ über Wettbewerb zur Ableitung des Strukturwandels in den deutschen Braunkohlerevieren vom 05.2017.
(3) Inhalt 1. des vorzulegenden Arbeitspapiers definiert die regionale Abgrenzung des Mitteldeutschen Braunkohlereviers. Auf dieser Grundlage wird diese Zweckvereinbarung von allen neun, von Bund adressierten Gebietskörperschaften, abgeschlossen.
(4) Für diese Zweckvereinbarung gilt gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages des Rechts des Landes Sachsen-Anhalt, da dem Burgenlandkreis mit dieser Zweckvereinbarung die Abwicklungsarbeiten übertragen werden soll.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung
(1) Dem Aufgabenträger wird öffentlich-rechtlich die Aufgabe übertragen, Fördermittelanträge zur Gründung der Geschäftsstelle im Braunkohlereviers im Mitteldeutschen Braunkohlereviers antragsgestützten Gebietskörperschaften des Mitteldeutschen Braunkohlereviers auf Grundlage:
a. der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung in Braunkohlereviers im Rahmen des Bundesstrukturwettbewerb „Innovations Revier“ vom 01. November 2017 (BAnzAT vom 3.11.2017) und
b. der Richtlinie Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GAW) - B. Wirtschaftliche Initiationsmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation, 4.7. Experimentierkassen“ und
c. weiterer Förderprogramme zur Bewältigung des Strukturwandels zu stellen und gem. Absatz 2 durchzuführen.
(2) Im Falle der Gewährung von Fördergeldern ist der Aufgabenträger Anwendungsberechtigter. Er ist auch verantwortlich für die Durchführung der Förderung. Dies beinhaltet: Verifizierung von Wettbewerbsanträgen, Auswahl der Projekte, Treffen der abschließenden Förderentscheidung, Erhebung der Fördermittelbescheide für diese Projekte, Inanspruchnahme der Abrechnung der einzelnen Projekte und Anwendungen sowie Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Fördermittelgeberin.
(3) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung haben außerdem dem Burgenlandkreis die Abwicklungsarbeiten für das Förderprogramm „Innovations Revier“ des Bundes bestimmt.

§ 3 Aufgabenverteilung
(1) Der Aufgabenträger erfolgt die nach § 2 dieser Zweckvereinbarung übertragene Aufgabe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Förderrichtlinien der jeweiligen Fördermittelgeber. Er berichtet gegenüber den Übertragenden Gebietskörperschaften und ist für die Projektdurchführung und die Verwendungsnachweishaltung zuständig.
(2) Hat der Auswahl der Förderprojekte und der Förderentscheidung schied der Aufgabenträger diese, dass die beteiligten Gebietskörperschaften in einem angemessenen Prozess bezüglich schiedig werden.
(3) Der Aufgabenträger kann sich externer Dienstleister bedienen.
(4) Die Übertragenden Gebietskörperschaften wirken bei der Aufgabenverteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit:
a) Alle Übertragenden Gebietskörperschaften stellen dem Aufgabenträger die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.
b) Die Hauptvertragspartner aller beteiligten Gebietskörperschaften bilden einen ständigen Ausschuss. Mitglieder dieses ständigen Ausschusses sind die Hauptvertragspartner oder von ihnen schriftlich benannte Vertreter. Der Vorsitz im ständigen Ausschuss führt der Aufgabenträger.
c) Der ständige Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens aber einmal im Halbjahr.
d) Der ständige Ausschuss entscheidet über Projekte und über die Beauftragung externer Dienstleister, wenn dies Förderbescheiden oder der Auftragswert 50.000 € übersteigt, sowie über die Realisierung an neuen Förderprogrammen. Beschlüsse können auch im Umfunktverfahren gefasst werden.
e) Durch einstimmigen Beschluss kann der ständige Ausschuss weitere Gremien auch unter Einbeziehung Dritter bilden. Diese Gremien können auch mit beschließenden Kompetenzen eingerichtet werden, wenn die Förderrichtlinien dies erfordern oder gestatten.
(5) In den Sitzungen des ständigen Ausschusses berichtet der Vertreter der Aufgabenträger oder ein Vertreter des externen Dienstleisters den Vertretern der beteiligten Gebietskörperschaften über den jeweils aktuellen Stand, die Organisation und wesentliche Details der Aufgabenverteilung.
(6) Die Vertreter der Übertragenden Gebietskörperschaften unterrichten über alle Umstände, die für die Aufgabenverteilung von Bedeutung sind.

§ 4 Kosten- und Risikoverteilung
(1) Alle beteiligten Gebietskörperschaften tragen die für die Aufgabenverteilung nach § 2 entstehenden Kosten solidarisch zu gleichen Teilen, dies trifft insbesondere für die notwendigen Eigenmittelanteile im Rahmen der Fördermittelbeantragung zu.
(2) Für entstehende Kosten im Rahmen der Aufgabenverteilung (z. Bsp. fehlgeschlagene Fördermittelbeantragungen - Insoweit möglich) haften alle beteiligten Gebietskörperschaften ebenfalls solidarisch zu gleichen Teilen. Von der solidarischen Haftung ausgenommen sind Risikofaktoren, die auf Grund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln einer Gebietskörperschaft entstehen.
(3) Der Aufgabenträger ermittelt die Aufwendungen und erstellt dafür halbjährlich Abrechnungen. Die Abrechnungen werden nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 erstellt. Die erste Abrechnung erfolgt ein halbes Jahr nach Beginn der Bearbeitung gemäß dieser Vereinbarung.
(4) Zu den nach Abs. 1 auszugleichenden Aufwendungen gehören jedenfalls folgende Positionen:
• Aufwendungen für das erforderliche Personal
• hierzu Gemeinkostenpauschale gem. KGG
• hierzu Sachkostenpauschale gem. KGG
• Reisekosten nach Abrechnung
• Rechtsanwalts- und Gutachterkosten
• sonstige Fremddienstleistungen

§ 5 Dauer und Beendigung
(1) Die Zweckvereinbarung gilt unbestimmt und kann von den beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, höchstens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigen Grund.
(2) Kündigungen sind schriftlich zu erklären und zu begründen.
(3) Im Falle der Kündigung der Zweckvereinbarung regeln die beteiligten Gebietskörperschaften die Abwicklung durch Vertrag. Alle beteiligten gleichen die Auswirkungen der auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung getroffenen Entscheidungen solidarisch zu gleichen Teilen aus. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so tritt die für die Aufsicht zuständigen Behörden die erforderlichen Bestimmungen.
§ 6 Zweckvereinbarungsanpassungen
(1) Hat wesentliche Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden alle beteiligten Gebietskörperschaften in Verhandlung treten, mit dem Ziel, die Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung:
(1) Sachverhalte Klausel
(2) Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
(3) Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gebietskörperschaften dieser Zweckvereinbarung gemäß Inhalt oder nach dem Sinn der Zweckvereinbarung beabsichtigt hätten.

§ 8 Inkrafttreten
Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften machen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Sitzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

Burgenlandkreis	Saalkreis	Stadt Halle (Saale)
Naumburg, d. 15.3.2018	Merseburg, d. 29.3.2018	Halle (Saale), d. 17.4.2018
Götz Ulrich Landrat	Frank Bannert Landrat	Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister
Landkreis Mansfeld Südharz	Landkreis Leipzig	Stadt Leipzig
Sangerhausen, d. 2.5.2018	Dorna, d. 7.5.2018	Leipzig, d. 15.5.2018
Dr. Angelika Klein Landrätin	Henry Grachsen Landrat	Burkhard Jung Oberbürgermeister
Landkreis Nordhausen	Landkreis Altenburger Land	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Jagau, d. 24.5.2018	Altenburg, d. 28.5.2018	Köthen, d. 30.5.2018
Kai Emsenohr Landrat	Michaela Solja Landrätin	Uwe Schulte Landrat

Diese Zweckvereinbarung erstellt in neunfacher Ausfertigung.
Genehmigungsvorbehalt:
Diese Zweckvereinbarung wurde durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 28.05.2018 genehmigt.

II. Antliche Bekanntmachung
Die o.g. Zweckvereinbarung wird gem. § 27a WVG zudem unter www.burgenlandkreis.de bekannt gemacht.

Naumburg, den 06.08.2018

Götz Ulrich
Landrat

Länderübergreifende Zusammenarbeit im Strukturwandelprojekt der Metropolregion Mitteldeutschland



Landkreis
Anhalt-Bitterfeld



Stadt Leipzig



Landkreis Nordsachsen



Sachsen-
Anhalt

Landkreis
Anhalt-Bitterfeld

Halle



Landkreis Mansfeld-Südharz

Saalekreis

Burgenlandkreis

Landkreis Nordsachsen

Leipzig

Landkreis Leipzig

Landkreis
Altenburger Land

Sachsen

Thüringen

Zweck-
verein-
barung vom
01.03.2018

7 Landkreise und
2 Städte in
3 Bundesländern mit
2 Mio. Menschen



Zweckvereinbarung vom 01.03.2018

- ▶ **Gemeinsamer Wirtschaftsraum** mit enger Verflechtung
- ▶ **Gemeinsame Gestaltung** des Strukturwandels
- ▶ **Gemeinsame Strategie** zur Regionalentwicklung
- ▶ **Gemeinsame Entwicklung** zentraler Handlungsfelder
- ▶ **Umsetzungszeitraum:** 05/2018-06/2022



METROPOLREGION
MITTELDEUTSCHLAND


Die erste länderübergreifende Strukturwandel-Veranstaltung vom 04.03.2019 – „Strukturwandel und Regionalentwicklung im Mitteldeutschen Braunkohlerevier“



FORUM MITTELDEUTSCHLAND

STRUKTURWANDEL UND REGIONALENTWICKLUNG
IM MITTELDEUTSCHEN BRAUNKOHLEREVIER

Montag, 4. März 2019, 10.00 bis 16.00 Uhr
Kulturhaus Böhlen, Leipziger Straße 40, 04564 Böhlen



metropolregion
mitte | deutschland

mpc

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR

Freistaat
SACHSEN

VERDICHTUNG DER 22 EINZELSTUDIEN ZUM „REVIERKOMPASS FÜR DAS MITTELDEUTSCHE REVIER“

**Revierkompass als Ergebnis eines 4-jährigen
Strategieprozesses der neun Gebietskörper-
schaften des Mitteldeutschen Reviers und der
Metropolregion Mitteldeutschland**



Gemeinsame Vorstellung des Revierkompass am 27.06.2022



Alle veröffentlichten Studien und Strategiepaper sind nachzulesen unter:
www.transformationsregion-mitteldeutschland.com (Downloadbereich)



1) Grüne Gase / Wasserstoff

- ▶ vorhandene Pipeline-Infrastruktur mit etablierter industrieller Wertschöpfung

2) Bioökonomie / Kreislaufwirtschaft

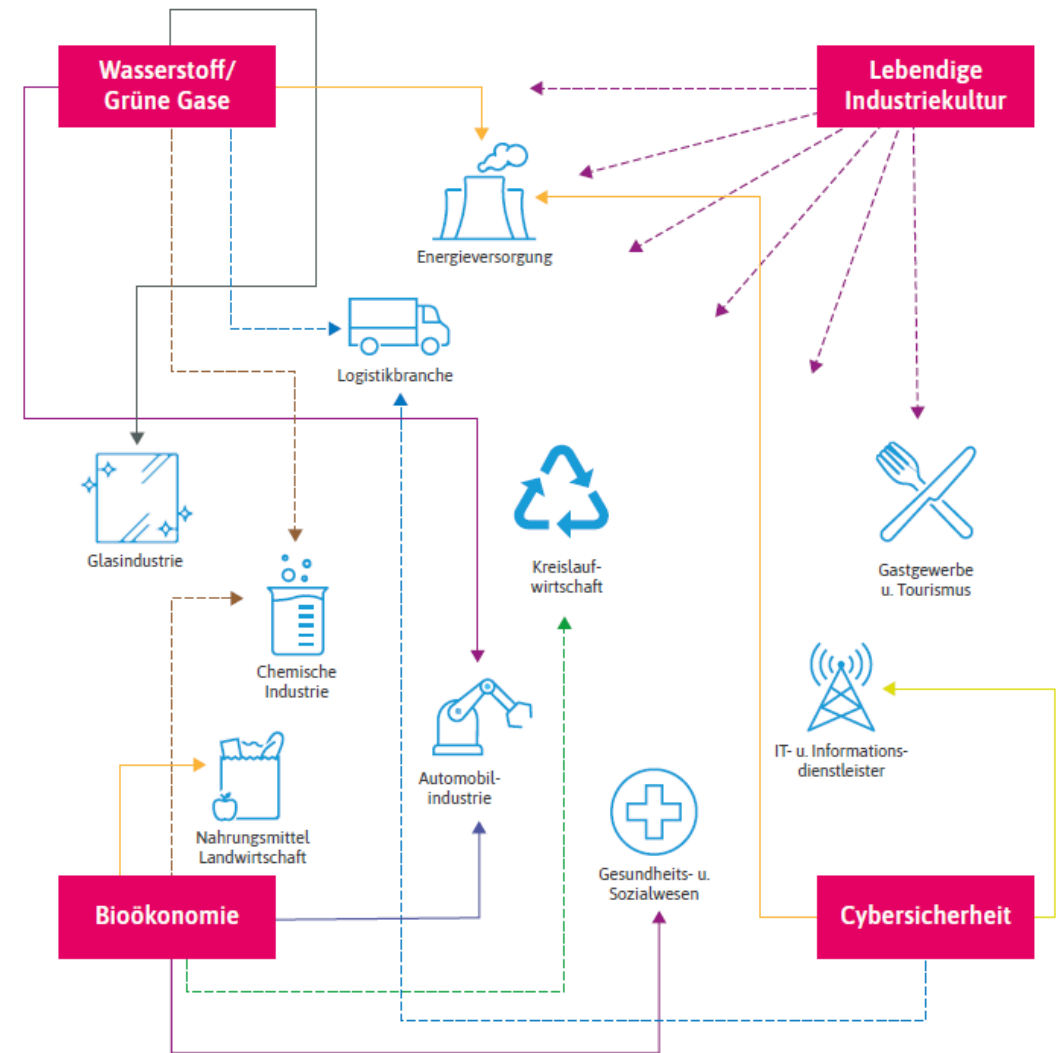
- ▶ vorhandene Leuchtturmprojekte (z.B. UPM Leuna)

3) Cybersicherheit / Data Analytics

- ▶ vorhandene Leuchtturmprojekte (z.B. Cyberagentur des Bundes in Halle (Saale))

4) Lebendige Industriekultur





- ▶ grenzüberschreitende Aktivitäten für **Identität** und **Regionalentwicklung**



Grafik (Revierkompass, 2022): Alle Zukunftsfelder weisen Verbindungen zu etablierten Leitbranchen in der Region auf.



FÖRDERPROGRAMME FÜR DAS MITTELDEUTSCHE REVIER (STAND: 02/2022)

Förderprogramme auf Bundes- und EU-Ebene	Fördervolumen für das Mitteldeutsche Revier	Umsetzung/Abwicklung der Förderprogramme
GRW-Bund-Länder-Fördermaßnahme mit Experimentierklausel	2018 - 2022: 7,2 Mio. € (Gesamtmittel: 8,0 Mio €)	 METROPOLREGION MITTELDEUTSCHLAND  BÜRGEN LANDKREIS
BMWi-Förderprojekt „Unternehmen Revier“	ab 2019 - 2027: 1,6 Mio. € (2018: 0,8 Mio. €)	 METROPOLREGION MITTELDEUTSCHLAND  BÜRGEN LANDKREIS
Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, Kap. 3 u. 4 (i. W. <i>Infrastruktur Schiene/Straße und Wissenschaft, sog. „Bundesarm“</i>) bis zu 26 Mrd. € bis 2038	20% = 5,2 Mrd. € Sachsen: ca. 40% = 2,1 Mrd. € Sachsen-Anhalt: ca. 60% = 3,1 Mrd. €	Abwicklung über den <u>Bund</u> Bund-Länder-Koordinierungsgremium
Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, Kap. 1 (sog. <i>„Landesarm“</i>) bis zu 14 Mrd. € bis 2038	20% = 2,8 Mrd. € Sachsen (SN): 40% = 1,1 Mrd. € Sachsen-Anhalt (ST): 60% = 1,6 Mrd. € Thüringen (THÜ): 90 Mio. €	Abwicklung über die <u>Bundesländer</u> SN: SAB /SAS / Begleitausschuss ST: IB / LVwA / NASA und Revierausschuss
„Just Transition Fund“ (JTF) der EU auf Basis von „Territorialen Übergangsplänen“	Sachsen (SN): 645 Mio. € (inkl. <i>Lausitzer Revier</i>) Sachsen-Anhalt (ST): 364 Mio. € (davon sind 309 Mio. € auf den „Bundesarm“ anzurechnen)	Abwicklung über die <u>Bundesländer</u> SN: SMWA/SMR, Fachstelle JTF ST: Stabsstelle Strukturwandel und JTF-Begleitausschuss unter Einbeziehung des Revierausschusses



MITTELDEUTSCHES REVIER: LÄNDERPROGRAMME STRUKTURWANDEL

Sachsen

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG

Freistaat
SACHSEN

Handlungsprogramm zur Umsetzung des
Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen
des Bundes in den
sächsischen Braunkohlerevieren

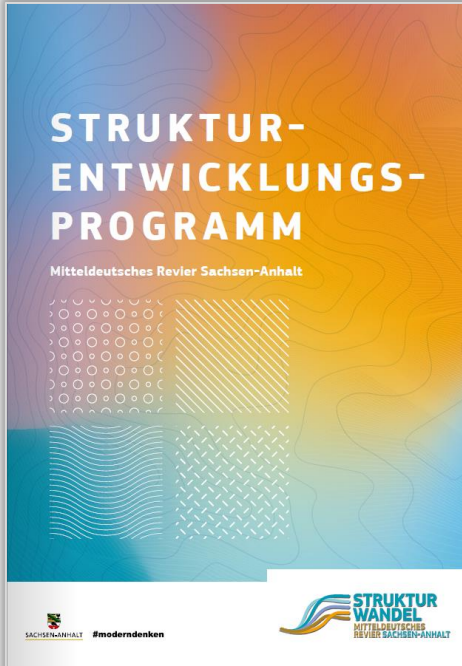


MISSION SACHSEN 2038
EMPFEHLUNGEN DES
INNOVATIONSBEIRATES SACHSEN
FÜR EINE ZUKUNFTSWEISENDE
STRUKTURENTWICKLUNG
IM FREISTAAT

Sachsen-Anhalt

**STRUKTUR-
ENTWICKLUNGS-
PROGRAMM**

Mitteldeutsches Revier Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT #moderndenken

STRUKTUR
WANDEL
MITTELDEUTSCHES
REVIER SACHSEN-ANHALT

Thüringen

Stand: 09.02.2021

**Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)
im Landkreis Altenburger Land**

Weitere Informationen zu den Pilotprojekten im Landkreis Altenburger Land:

1. Realisierung des Industrieparks Altenburg / Windschleuba
Konzeptionelle Einbettung: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Regionalplan Ostthüringen
Stand: 09.02.2021

Förderbereich: wirtschaftsnahe Infrastruktur, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen (1.)

Der Industriepark Altenburg / Windschleuba ist bereits Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen. Darüber hinaus ist er im Flächennutzungsplan der Stadt Altenburg verankert. Er bietet mit einem ausgewiesenen Flächenpotential von rund 75 ha sowie durch seine vorteilhafte Lage zum Großraum Leipzig und einer perspektivisch verbesserten Verkehrsanbindung durch die B7n günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung regional bedeutsamer flächenintensiver Betriebe.

2. Bildungs- und Dienstleistungszenter 4.0
Konzeptionelle Einbettung: WIRI - Konzept „Technologie und Kultur in lebendiger Tradition“

Förderbereich: Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung (7.)

Erichtung eines modernen Gebäudes sowie dessen Ausstattung für Forschung, digitale und analoge Qualifizierung, Vernetzung und Gründung in den Bereichen:

- Elektro- und Automatisierungstechnik, Robotik,
- CNC- und CAD-Technik, 3D-Druck,
- Metalltechnik,
- Kunststofftechnik,
- Qualitätssicherung, Werkstoffprüfung.

Bei der detaillierten Konzeptionierung und beim dauerhaften Betrieb kann auf die 28-jährige Expertise und das Unternehmensnetzwerk des „1. gemeinnütziger Aus- und Weiterbildungsverbund Altenburg -AWA-e.V.“ zurückgegriffen werden. Auch über die Unterstützung des Start-Up Support Centers hinaus, sollen regionale Unternehmen Zugriff auf die Möglichkeiten dieser Einrichtung erhalten.

3. Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur am Haselbacher See
Konzeptionelle Einbettung: Tourismusstrategie Altenburger Land – Fortschreibung „Erlebnis Natur“

Strukturen, durch: der Kohlebahn an den tsprunges mit

affung von weiteren Kapazitäten er natürlichen Gegebenheiten

öglichkeiten (InkMeile) in Sandstrandnähe

Zukunft am Flugplatz**

ogie und Kultur in lebendiger

tion und Technologietransfer

turen zur Erprobung von Land- ter Teststrecke und eines r Einrichtungen für die Nutzung

Ensemble Hospitalplatz

ogie und Kultur in lebendiger wicklung* Projektskizze

tion und Technologietransfer (7.)

und zur Erhöhung der zentrums Altenburger Land (igenen Objekte am Hospitalplatz in. Dies betrifft die Gebäude der halige Sporthalle sowie das

Potenzial- und Förderscouting, ie, Landwirtschaft, Neues Leben auf dem Land) und die „Bernhard-August-von-Lindenaü“-Gastprofessur.

1

2



AKTUELLE STRUKTURWANDEL-AKTIVITÄTEN DER EMMD

Projektübersicht

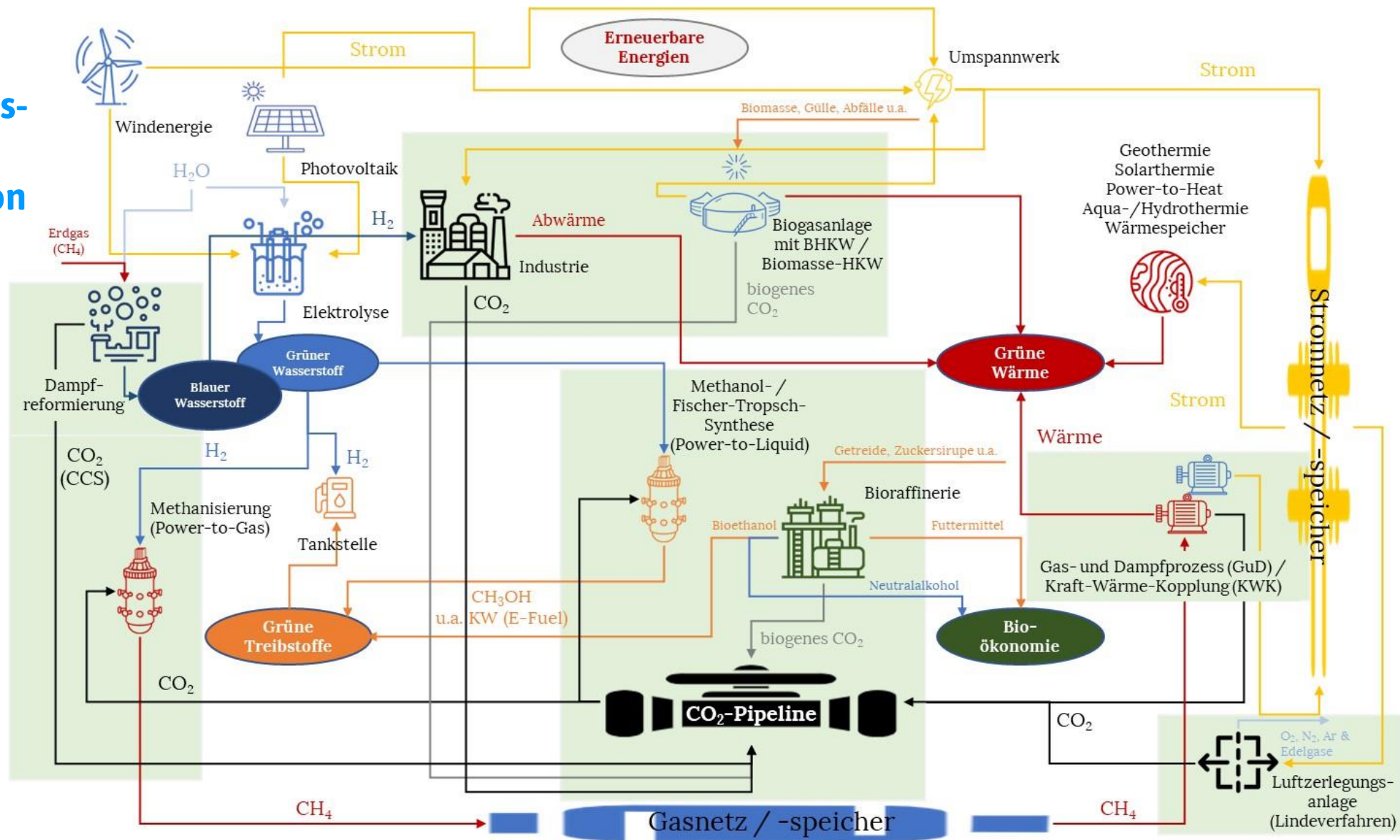
- ▶ Bundesmodellvorhaben „**UNTERNEHMEN REVIER**“ des BMWI
(Förderbudget: 1,6 Mio. EUR p.a.)
- ▶ Ideenwettbewerb „**REVIERPIONIER SACHSEN-ANHALT**“
(1 Mio. EUR Preisgeld p.a.)
- ▶ **STARK-Aktivitäten:**
 - Gemeinschaftsstudien „**Wasserstoffnetz Mitteldeutschland 1.0/2.0**“
 - Gemeinschaftsstudie „**Wärmeverbund im Mitteldeutschen Revier**“
 - Clustergründung „**CCUS-Initiative Ostdeutschland**“



Sektorkopplung mit Fokus Transformations-technologien in der Chemie-/Energierregion Mitteldeutschland

EMMD-Aktivitäten in Umsetzung:
 - Gemeinschaftsstudien „Wasserstoffnetz Mitteldeutschland“ 1.0 und 2.0
 - Gemeinschaftsstudie „Wärmeverbund im Mitteldeutschen Revier“
 - Clustergründung „CCUS-Initiative Ostdeutschland“

- ▶ **Dampfreformierung:**
 $CH_4 + H_2O \rightarrow CO + 3 H_2$
 $CO + H_2O \rightarrow CO_2 + H_2$
- ▶ **Wasserelektrolyse:**
 $2 H_2O \rightarrow 2 H_2 + O_2$
- ▶ **Methanisierung (PtG):**
 $4 H_2 + CO_2 \rightarrow CH_4 + 2 H_2O$
- ▶ **Methanolsynthese (PtL):**
 $3 H_2 + CO_2 \rightarrow CH_3OH + H_2O$
- ▶ **Verbrennung (Strom- & Wärmeerzeugung):**
 $CH_4 + 2 O_2 \rightarrow CO_2 + 2 H_2O$



Quelle: Gansler/EMMD



METROPOLREGION
MITTELDEUTSCHLAND

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH

Schillerstraße 5 ▶ 04109 Leipzig

Tel.: 0341/600 16-0 ▶ Fax: 0341/600 16-13

info@mitteldeutschland.com

www.mitteldeutschland.com